

Anlage 7

Kategorie	Definition	ct/kWh
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 KWK-G 2012	5.1.1a kleine KWK-Anlagen ≤ 50 kW_{el} mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen	5,41
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 KWK-G 2012	5.1.1b kleine KWK-Anlagen > 50 kW ≤ 2 MW_{el} mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,41
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,00
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,40
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 KWK-G 2012	5.1.1c Brennstoffzellen-Anlagen , die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind	5,41
§ 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 4 und Abs. 7 KWK-G 2012	5.2 hocheffiziente neue KWK-Anlagen > 2 MW_{el} mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,41
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,00
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,40
	Leistungsanteil > 2 MW	1,80
	Zusätzlicher Zuschlag # Gilt ab 01.01.2013 für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes soweit die erzeugte Wärme nicht an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko geliefert wird (bei Antragsstellung sind 5 Prozent erla	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,71
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,30
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,70
	Leistungsanteil > 2 MW	2,10
§ 5 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 1 KWK-G 2012	5.3a hocheffiziente KWK-Anlagen ≤ 50 kW_{el} die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes bis 31.12.2020 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind.	5,41
§ 5 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 KWK-G 2012	5.3b hocheffiziente KWK-Anlagen > 50 kW_{el} die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes bis 31.12.2020 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind.	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,41
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,00
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,40
	Leistungsanteil > 2 MW	1,80
	Zusätzlicher Zuschlag # Gilt ab 01.01.2013 für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes soweit die erzeugte Wärme nicht an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko geliefert wird (bei Antragsstellung sind 5 Prozent erla	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,71
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,30
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,70
	Leistungsanteil > 2 MW	2,10
§ 5 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 6 und Abs. 7 KWK-G 2012	5.4 hocheffiziente nachgerüstete KWK-Anlagen > 2 MW_{el} alte oder neue Nicht-KWK-Anlagen, die durch Nachrüstung zu KWK-Anlagen werden (vgl. Abschnitt 1.2) und ab dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31.12.2020 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,41
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,00
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,40
	Leistungsanteil > 2 MW	1,80
	Zusätzlicher Zuschlag # Gilt ab 01.01.2013 für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes soweit die erzeugte Wärme nicht an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko geliefert wird (bei Antragsstellung sind 5 Prozent erla	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,71
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,30
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,70
	Leistungsanteil > 2 MW	2,10
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 KWK-G 2012	5.1.1p Förderung für sehr kleine KWK-Anlagen und Brennstoffzellen bis 2 kW mit Inbetriebnahme ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes Mit Antragstellung auf die Pauschalzahlung erlischt die Möglichkeit des Betreibers zur Einzelabrechnung der erzeugten Stro	5,41